

Allgemeine Bedingungen Partnerbetriebe

1. Einleitende Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Swiss Cycling Guide und deren Partnerbetriebe. Im Nachfolgenden sind die Einzelheiten dieser Beziehung geklärt.

1.2 Rechtsform der Partner

Als Swiss Cycling Guide Partnerbetriebe kommen Betriebe und Vereinigungen mit kommerzieller Orientierung im Bereich Mountainbike- und Velotourismus in Frage. Dabei kann es sich um Einzelfirmen, Kapitalgesellschaften, Vereine oder Interessensgemeinschaften handeln. Ein Eintrag im Handelsregister ist nicht zwingend.

1.3 Qualifikation

Mindestens ein/e angestellte/r Guide hat die Ausbildung zum Swiss Cycling Basic Guide bzw. Basic Instructor (Level 1) absolviert und ist von Vorteil in der Geschäftsleitung / im Vorstand des Partnerbetriebs tätig.

2. Rechte Partnerbetrieb

2.1 Markenzeichen „Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb“

Das Markenzeichen „Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb“ kann von den Partnerbetrieben als Marketing-Instrument benutzt werden.

Das Markenzeichen „Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb“ wird von der Kundschaft als Qualitätsmerkmal wahrgenommen.

2.2 Auftritt auf der Ausbildungs-Website

Auf dem Internetauftritt von Swiss Cycling Guide werden alle Partner mit ihrem Logo platziert und zu ihrer Website verlinkt.

2.3 Werbung

Jeder Partnerbetrieb kann ein Mitgliederangebot auf der Swiss Cycling Website platzieren. Diese werden in unregelmässigen Abständen via Swiss Cycling Newsletter beworben. Weitere Promotions- und Kommunikationspakete können zu Partnerkonditionen bei Swiss Cycling bestellt (siehe Anhang «Mediadaten 2019»)

Swiss Cycling kommuniziert die Adressen der Partnerbetriebe aktiv an seine Mitglieder. Ziel ist es, dass damit eine Zusammenarbeit zwischen den Partnerbetrieben und den Swiss Cycling Firmenmitgliedern erreicht werden kann.

2.4 Netzwerk / Jahresversammlung

Partnerbetriebe erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen des jährlichen Ausbilder- und Expertenweekends auszutauschen und vorgängige Anträge z.H. der Ausbildungsleitung einzureichen.

3. Pflichten Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb

3.1 Einsatz von zertifizierten Guides

Der Partnerbetrieb ist darum bemüht, seine Guides in nützlicher Frist mindestens mit dem Status Swiss Cycling Basic Guide bzw. Basic Instructor (Level 1) zu zertifizieren.

Ein Partnerbetrieb setzt vorwiegend von Swiss Cycling Guide ausgebildete Guides und Instructors ein.

3.2 Verwendung Logo

Der Partnerbetrieb platziert die entsprechenden Logos von Swiss Cycling Guide auf seinen Drucksachen, auf allfälligen Social Media Kanälen sowie seinem Internetauftritt und stellt eine Verlinkung mit Swiss Cycling Guide sicher.

3.3 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr als Swiss Cycling Partnerbetrieb beträgt CHF 400.-.

3.4 Konkurrenzverbot

Einem Partnerbetrieb von Swiss Cycling Guide ist es nicht gestattet eigene Ausbildungsgänge im Bereich von Guiding und/ oder Fahrtechniktraining anzubieten. Nach einer allfälligen Kündigung des Verhältnisses als Partnerbetrieb, besteht eine dreijährige Sperrfrist, in welcher es dem ehemaligen Partnerbetrieb verboten ist, zu Swiss Cycling Guide / Instructor konkurrierende Lehrgänge anzubieten.

3.5 Begleitung von PraktikantInnen

Swiss Cycling Guides und Instructors können bei Partnerbetrieben Praktikumstage absolvieren. Der Partnerbetrieb bestätigt die entsprechenden Praktikumstage.

Sofern der Partnerbetrieb eine/n ExpertIn beschäftigt, können Expertentage gesammelt werden. Der/die ExpertIn begleitet den Guide bzw. Instructor, füllt das Expertenformular aus und bespricht dieses mit dem/der PraktikantIn.

4. Aufnahmeverfahren

4.1 Schriftliche Bewerbung und Aufnahme

Wer Partnerbetrieb werden möchte, beantragt die Aufnahme per E-Mail an mtbguide@swiss-cycling.ch. Die Ausbildungsleitung entscheidet in Rücksprache mit der Fachkommission über die Aufnahme.

4.2 Qualitätskontrolle

Swiss Cycling Guide behält sich vor, zwecks Qualitätssicherung den Partnerbetrieb durch ein Mitglied der Fachkommission zu besuchen.

5. Sonstiges

5.1 Kündigung

Beide Parteien können die Partnerschaft jeweils bis 31. Oktober für das Folgejahr kündigen.

5.2 Allgemein

Die Allgemeinen Bedingungen Partnerbetriebe gelten ab 1. Januar 2019 und sind bis auf weiteres gültig. Sie sind Bestandteil der Aufnahme und verbindlich. Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Solothurn.

Name Partnerbetrieb:

GeschäftsführerInnen:

Ort und Datum:

Unterschrift